



Fachliche Weisung zu § 42 SGB XII

Bedarfe

01.01.2019
50-10-20



Magistrat der Stadt Bremerhaven
Sozialamt
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven
E-Mail: sozialamt@magistrat.bremerhaven.de



Inhalt

1. Leistungen der Grundsicherung – ambulant -
 - 1.1 Maßgebende Regelbedarfsstufe
 - 1.2 Kosten der Unterkunft
 - 1.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung
 - 1.4 Bedarfe für die Vorsorge
 - 1.5 Mehrbedarfszuschläge
 - 1.6 Bildung und Teilhabe
 - 1.7 Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1
 - 1.8 Darlehen nach § 37a
2. Leistungen der Grundsicherung – stationär –
 - 2.1 Maßgebende Regelbedarfsstufe
 - 2.2 Kosten der Unterkunft
 - 2.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung
 - 2.4 Bedarfe für Vorsorge
 - 2.5 Mehrbedarfszuschläge
 - 2.6 Bildung und Teilhabe
 - 2.7 Ergänzende Darlehen nach § 37 Abs. 1
 - 2.8 Darlehen nach § 37a
3. Besonderheiten stationäre Leistungen
4. Inkrafttreten

1. Leistungen der Grundsicherung - ambulant

1.1 Maßgebende Regelbedarfsstufe

Der für die Leistungsberechtigten maßgebende Regelbedarf ergibt sich aus der Systematik der Anlage zu § 28.

Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b (Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) bestimmt.

Die Gewährung der Regelbedarfe erfolgt nach § 27a Abs. 3 in Form von monatlich pauschalisierten Regelsätzen. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit nach § 27a Abs. 4 den individuellen Bedarf abweichend vom Regelsatz festzulegen.

Sofern behinderte Menschen, die nicht stationär untergebracht sind, in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) ein Mittagessen erhalten, erfolgt eine Absenkung des Regelbedarfes nach § 27a Abs. 4 Satz 1. Dabei ist der im Regelbedarf enthaltene Anteil für Ernährung um den Wert für Mittagessen abzusenken. Die jeweils geltenden Beträge werden jährlich bekannt gegeben.

1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Auf die Fachliche Weisung - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft – (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) wird verwiesen.

1.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung

Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge finden § 32 und § 32a entsprechend Anwendung.

1.4 Bedarfe für die Vorsorge

Für die Beiträge für die Vorsorge findet § 33 entsprechend Anwendung.

1.5 Mehrbedarfzuschläge

Nach § 42 Ziffer 2 umfassen die Grundsicherungsleistungen auch die Mehrbedarfe nach § 30. Die hierzu erlassene Fachliche Weisung ist entsprechend anzuwenden.

1.6 Bildung und Teilhabe

Für die Leistungen von Bildung und Teilhabe finden die §§ 34- 34b sowie die Fachliche Weisung zu § 34 Abs. 5 (Lernförderung) entsprechend Anwendung.

1.7 Ergänzende Darlehen nach § 37

Für ergänzende Darlehen findet § 37 sowie die dazu erlassene Fachliche Weisung entsprechend Anwendung.

1.8 Darlehen nach § 37a

Für Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften wird auf § 37a verwiesen.

2. Leistungen der Grundsicherung – stationär

2.1 Maßgebende Regelbedarfsstufe

Maßgebend ist der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 3, da in der Einrichtung kein eigenständiger Haushalt geführt wird. Dadurch entstehen in einer Einrichtung nicht die Kosten, die außerhalb der Einrichtung für einen Haushaltsvorstand anfallen.

2.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

Für Bewohner/innen von Einrichtungen gelten als Unterkunftskosten die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Einzugsbereich des Leistungsträgers (§ 42a Nr. 4 Buchstabe b 2. Halbsatz). Dazu wird ein Betrag festgesetzt und gesondert bekannt gegeben (siehe Tabellarische Übersicht).

Bei Übergang aus ambulantem Wohnen in eine stationäre Einrichtung findet die Fachliche Weisung - Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft – (SGB II; SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) Anwendung.

2.3 Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherung

Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge findet § 32 und § 32a entsprechend Anwendung.

2.4 Bedarfe für die Vorsorge

Für die Beiträge für die Vorsorge findet § 33 entsprechend Anwendung.

2.5 Mehrbedarfzuschläge

Nach § 42 Ziffer 2 umfassen die Grundsicherungsleistungen auch die Mehrbedarfe nach § 30. Die hierzu erlassene Fachliche Weisung ist entsprechend anzuwenden.

2.6 Bildung und Teilhabe

Junge Volljährige, die in stationären Einrichtungen betreut werden, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Möglich wären allerdings Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Der dort enthaltene Wortlaut „insbesondere“ macht deutlich, dass die Vorschrift nicht abschließend ist und es daher auch weitere Bedarfe, z.B. Bedarfe für Bildung und Teilhabe mit Ausnahme der Leistungen nach § 34 Abs.7, geben kann. Sofern Leistungen in einer Einrichtung zu erbringen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, welche Bedarfe bestehen und zu decken sind, soweit diese nicht bereits von der Leistungsvereinbarung umfasst sind.

2.7 Ergänzende Darlehen nach § 37

Siehe hierzu Fachliche Weisung zu § 37

2.8 Darlehen nach § 37a

Für Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften wird auf § 37a verwiesen.

3. Besonderheiten stationäre Leistungen

Bei den Leistungen der Grundsicherung -stationär- sind einige Besonderheiten zu beachten. So sind neben den Grundsicherungsleistungen ggf. weitere Leistungen zur Existenzsicherung nach § 27b Abs. 2 SGB XII zu gewähren (z. B. Barbetrag und Bekleidung). Sofern Ansprüche auf Maßnahmekosten bestehen, sind diese nach den entsprechenden Kapiteln zu gewähren.

Bei Grundsicherungsleistungen in stationären Einrichtungen mit Maßnahmekosten findet die „3-Säulen-Berechnung“ Anwendung:

1. Säule: Anspruch nach dem 4.Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
2. Säule: Berechnung des fiktiven Bedarfs der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3.Kapitel (einschl. des weiteren notwendiger Lebensunterhalts wie z. B. Barbetrag und ggf. Bekleidung)
3. Säule: Bedarf der stationären Maßnahme vgl. vierter Teil der Fachlichen Weisung Hilfe zur Pflege.

Der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen ist stets vorrangig zu prüfen und bei Bestehen der Leistungsvoraussetzungen entsprechend zu bewilligen.

Für den Einkommenseinsatz bei der Gewährung von Leistungen in stationären Einrichtungen findet die Rahmenrichtlinie nach § 5 Absatz 2 Brem. AG SGB XII zum Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen gemäß § 92a SGB XII Anwendung.

Vollstationär lebende Anspruchsberechtigte nach dem 4. Kapitel haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Ein Anspruch kann sich allerdings ergeben, wenn durch die Bewilligung von Wohngeld die Leistungsberechtigung nach dem 4. Kapitel SGB XII entfällt.

4. Inkrafttreten

Diese Fachliche Weisung tritt am 01.01.2019 In Kraft.

Die Fachliche Weisung vom 01.06.2014 zu den §§ 41-46 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bremerhaven, 08.01.2019

Henriksen
Amtsleiterin